

Fachbereich: Abteilung II - Hauptamt

**Verfasser: Julia Korn****Sachbearbeiter: Korn, Julia**

DSNR: XII-2023-0446 1. Ergänzung

## Beschlussvorlage

### Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe (Feuerwehrsatzung)

#### Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	22.03.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	29.03.2023	beschließend

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung stimmt dem beigefügten Entwurf der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe (Feuerwehrsatzung) zu.

#### **Begründung:**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 22.02.2023 dem Entwurf der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe (Feuerwehrsatzung) zugestimmt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18.11.2009 wurde die satzungsrechtliche Möglichkeit eingeräumt, einen weiteren Vertreter bzw. eine weitere Vertreterin für den Gemeindebrandinspektor bzw. die Gemeindebrandinspektorin zu wählen, wenn die Funktion, Zuständigkeiten und Rangfolge durch Satzung geregelt ist.

Der Gesetzgeber erhofft sich durch diese Option, dass gerade in kleineren Kommunen die Belastungen durch eine weitere Vertretung besser verteilt werden können. Zudem könnte eine verringerte Beanspruchung durch ein Amt bei der Freiwilligen Feuerwehr die Bereitschaft geeigneter Personen fördern, eine solche Aufgabe zu übernehmen.

Die Gemeinde Cölbe hatte bisher von dieser Möglichkeit aufgrund fehlender Notwendigkeit noch keinen Gebrauch gemacht. Nun jedoch ist die Feuerwehr Cölbe mit der Bitte um Änderung der Feuerwehrsatzung an Herrn Bürgermeister Dr. Ried herantreten. Daher wurde die bisherige Feuerwehrsatzung gemäß dem gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen angepasst. Alle vorgenommenen Änderungen wurden zur besseren Übersicht im Satzungsentwurf farblich markiert.

Zu der geplanten Satzungsänderung ist weiterhin anzumerken, dass die Einräumung der Wahlmöglichkeit eines weiteren Vertreters nicht als sogenannte „Kann-Option“ in der Satzung verankert werden kann. Nach Rücksprache mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund ist eine solche satzungsmäßige Regelung nicht gesetzeskonform und daher nicht zu empfehlen, gleichwohl eine an-

dere Festlegung sinnvoll wäre und durch die Feuerwehr gewünscht war. Durch den Wortlaut in § 12 HBKG hat der Gesetzesgeber eine klare Regelung der Vertretung gefordert.

**Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:**

entfällt

**Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:**

entfällt

**Anlagen:**

1. Entwurf Feuerwehrsatzung

**Beteiligte:**

Abteilung II, Frau Korn